

Antwort des Senats
auf die Schriftliche Kleine Anfrage
des Abgeordneten Jana Schiedek und Carola Veit
Drs. 19/5637

Zu 1.:

Die Identität des Verstorbenen steht nicht fest. Bei seiner Festnahme durch die Polizei führte Herr M. keine Ausweispapiere mit sich. Nach eigenen Angaben stammte er aus Georgien und gab an, im November 1992 geboren zu sein. Ein Fingerabdruckabgleich hatte ergeben, dass sich der Verstorbene zuvor in Polen und der Schweiz aufgehalten und dort jeweils einen Asylantrag gestellt hatte. Bei der Asylantragstellung in Polen hatte er angegeben, 25 Jahre alt zu sein. Pressemeldungen zufolge hat ein Mitarbeiter der georgischen Botschaft zwischenzeitlich bestätigt, dass Herr M. 25 Jahre alt gewesen sei.

Zu 2.:

Herr M. selbst machte weder gegenüber der Polizei noch in der Haftverhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg Angaben zu seiner Person, seinem Reiseweg und den Gründen seiner Einreise. Die Person, in deren Begleitung Herr M. bei der Überprüfung durch die Polizei am 7. Februar 2010 war, hatte angegeben, dass sie zusammen mit einer weiteren Person durch die Türkei mit einem Minibus am 6. Februar 2010 nach Deutschland gekommen seien. Die drei Männer hätten in Deutschland einen Asylantrag stellen wollen. Von einer Betreuung vor seiner Inhaftierung ist nichts bekannt. Herr M. verfügte nicht über einen legalen Aufenthaltstitel

Zu 3.:

Herr M. wurde am 7. Februar 2010 festgenommen und der Untersuchungshaftanstalt Hamburg zugeführt. Am 8. Februar 2010 ordnete das Amtsgericht Hamburg mit folgender Begründung Zurückschiebungshaft an:

„Gegen den Betroffenen wird Zurückschiebungshaft gem. §§ 57 i.V. m. 62 Abs. 2 AufenthG angeordnet. Es besteht der begründete Verdacht, dass sich der Betroffene der geplanten Abschiebung entziehen will. Der Betroffene hat durch die illegale Einreise und durch die offenbar falschen Angaben zum Einreiseweg deutlich gemacht, dass er nicht dazu bereit ist, die hier geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften freiwillig in vollem Umfang zu beachten. Der Betroffene ist mittellos und ohne festen Inlandswohnsitz. Mildere Mittel als die Anordnung der Abschiebungshaft erscheinen nicht geeignet, um die Ausreise und Abschiebung zu überwachen. Die Dauer der Haft - max. bis zum 22.3.2010 - berücksichtigt, dass zunächst die notwendigen Abschiebungsvorbereitungen zu treffen sind, insbesondere die Kontaktaufnahme zu den schweizerischen Behörden zur Vorbereitung der Rückführung.“

Zu 4.:

Herr M. hatte in Polen und in der Schweiz jeweils einen Asylantrag gestellt. Die Prüfung und Anordnung der Zurückschiebung erfolgte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages (Dublin II Verordnung) zuständig ist, das Rückübernahmeverfahren einleitet. In der Haftverhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg wurde dem Verstorbenen am 8. Februar 2010 die Zurückschiebungsabsicht bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 1. März 2010 hatte das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Verstorbenen mitgeteilt, dass eine Überstellung nach Polen veranlasst werde. Der Untersuchungshaftanstalt liegt im Übrigen eine Entlassungsanordnung der Ausländerabteilung vom 4. März 2010 zum Zweck der Zurückschiebung vor, aus der hervorgeht, dass die Überstellung am 9. März 2010 erfolgen solle. Diese Anordnung war Herrn M. nicht bekannt.

Zu 5.:

Herr M. hatte angegeben, in Deutschland keine Angehörigen zu haben. Es ist nicht bekannt, ob er in anderen Ländern über Angehörige verfügte.

Zu 6.:

Herr M. wurde bei der Anordnung der Zurückschiebungshaft regelhaft über die Möglichkeit informiert, eine Person seines Vertrauens oder die konsularische Vertretung über die Inhaftierung benachrichtigen zu können. Ob Herr M. Kontakt zu einer diplomatischen Vertretung oder anderen Personen aufgenommen hat, ist nicht bekannt.

Herr M. konnte sich in einfachem Englisch und in russischer Sprache verständigen. Im Zentralkrankenhaus wurde er werktäglich von einer Ausländerberaterin der Untersuchungshaftanstalt aufgesucht, die Russisch in Wort und Schrift fließend beherrscht. Diese hat bei Bedarf auch übersetzt, so dass darauf verzichtet wurde, eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher hinzuziehen.

Während der Haftverhandlung wurde Herrn M. vom Amtsgericht eine russisch sprechende Dolmetscherin zur Seite gestellt.

Zu 7.:

Der Verstorbene hatte keinen Rechtsbeistand. Er hatte weder gegenüber der Polizei noch der Ausländerbehörde noch während der Abschiebungshaft den Wunsch geäußert, anwaltlich vertreten zu werden bzw. ein Gespräch mit einem Geistlichen oder einer anderen Vertrauensperson führen zu wollen.

Zu 8.:

Der gesundheitliche Zustand von Herrn M. war bei Haftantritt unauffällig. Die ärztliche Aufnahmeuntersuchung am 7. Februar 2010 in der Untersuchungshaftanstalt hat keinen besonderen Befund ergeben. Angaben über gesundheitliche Beschwerden machte Herr M. nicht.

Nach seiner Verlegung in die JVA Hahnöfersand am 9. Februar 2010 wurde er dort erneut dem Anstaltsarzt vorgestellt. Auch bei dieser Arztvorstellung gab Herr M. keine gesundheitlichen Beschwerden an. Die am 11. Februar 2010 veranlasste Labordiagnostik blieb ohne Befund.

Zu 9.:

Wegen der Kürze der Inhaftierung - vorgesehen war eine Zurückschiebungshaft bis längstens 22. März 2010 - wurde Herrn M. in der JVA Hahnöfersand kein Arbeitsangebot gemacht. Er nahm aber bis zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen am 17. Februar 2010 an den regelmäßigen Freizeitangeboten der Abteilung teil, in der er untergebracht war.

Im Zentralkrankenhaus wird keine Arbeit angeboten. Auch konnten ihm hier keine Freizeitangebote gemacht werden. An der täglichen Freistunde hat er gemeinsam mit anderen Insassen teilgenommen.

Zu 10. und 11.:

Am 14. und 15. Februar 2010 fiel den zuständigen Bediensteten der JVA Hahnöfersand auf, dass Herr M. die Mittagskost nicht mit auf seinen Haftraum nahm. Am 16. Februar 2010 wurde er von der zuständigen Vollzugsabteilungsleiterin darauf angesprochen. Er erklärte, er habe am Vortag noch Kaltverpflegung gegessen und wolle die Reste davon, die sich in seinem Haftraum befanden, noch zu sich nehmen. Vom nächsten Tag an wolle er jedoch keine Nahrung mehr zu sich nehmen.

Nach der am 17. Februar 2010 beginnenden Dokumentation über die Annahme von Speisen und Getränken nahm Herr M. in den folgenden Tagen durchgängig Flüssigkeit zu sich und aß am 20. Februar 2010 gegen Abend auch vier Scheiben Brot. Vom 21. Februar an nahm er jedoch keine feste Nahrung mehr zu sich.

Zu 12.:

Von Beginn der Nahrungsverweigerung an wurde Herr M. in der JVA Hahnöfersand und im Zentralkrankenhaus intensiv betreut und medizinisch versorgt.

Zu 12.a):

Am 16. Februar 2010 veranlasste die zuständige Abteilungsleiterin der JVA Hahnöfersand, Herrn M. am 17. Februar 2010 erneut dem medizinischen Dienst der Anstalt vorzustellen. Die Ausländerberaterin der JVA Hahnöfersand nahm Kontakt zur Ausländerbehörde auf. Nach einem Gespräch mit dem zuständigen Psychologen am 17. Februar 2010 konnte von diesem eine mögliche Selbstverletzung oder -tötung zunächst nicht ausgeschlossen werden, so dass am 17. Februar 2010 vorsorglich besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden (siehe auch Antwort zu 17. bis 18.). Herr M. wurde im Weiteren engmaschig ärztlich betreut. Die Annahme flüssiger und fester Nahrung wurde mit exakter Mengenangabe seit dem 17. Februar 2010 dokumentiert.

Am 18. Februar 2010 wurde er von dem in der JVA Hahnöfersand tätigen Kinder- und Jugendpsychiater und vom 17. Februar 2010 bis zu seiner Verlegung ins Zentralkrankenhaus am 25. Februar 2010 von dem zuständigen Psychologen werktätlich aufgesucht. Am 22. Februar 2010 wurde Kontakt zum Zentralkrankenhaus wegen einer möglichen Verlegung aufgenommen. Die Verlegung erfolgte am 25. Februar 2010.

Bei der Aufnahme ins Zentralkrankenhaus wurde der Gesundheitszustand von Herrn M. erneut eingehend untersucht. Während des gesamten Krankenhausaufenthalts wurde er täglich durch die Pflegekräfte des Zentralkrankenhauses versorgt und betreut. Am 1. und 4. März 2010 wurde Herr M. von der zuständigen Vollzugsabteilungsleiterin aufgesucht. Die der russischen Sprache mächtige Ausländerberaterin hat unter der Woche täglich mit Herrn M. gesprochen.

Zu 12.b):

In der JVA Hahnöfersand war der Verstorbene dem Anstaltsarzt am 12., 17., 19. und 24. Februar 2010 vorgestellt worden. Seit dem 16. Februar 2010 erfolgte hier zudem eine tägliche Nachschau durch die Pflegekräfte des medizinischen Dienstes.

Im Zentralkrankenhaus wurde Herr M. bei der Aufnahme ärztlich untersucht und in der Folgezeit unter der Woche täglich von dem diensthabenden Arzt aufgesucht.

Zu 12.c):

Der Verstorbene wurde zu keiner Zeit zwangsernährt, weil weder die rechtlichen noch die medizinischen Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Zu 13.:

Der Tod ist am 7. März 2010 zwischen 15:50 Uhr und 16:15 Uhr eingetreten. Herr M. hat sich mit einem zerrissenen Bettlaken erhängt, das er an das Fenstergitter geknüpft hatte.

Zu 14.:

Herr M. wurde mindestens zu folgenden Zeiten am 6. und 7. März 2010 durch eine Pflegekraft bzw. einen Arzt gesehen:

6. März 2010

- um 06:45 Uhr – beim allgemeinen Aufschluss
- um 07:15 Uhr – wurde das Frühstück verteilt
- um 07:30 Uhr – wurde die Körpertemperatur gemessen
- von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr nahm Herr M. an der Freistunde teil
- um 11:00 Uhr – war der zuständige Oberarzt bei ihm
- um 11:30 Uhr – wurde das Mittagessen durch Pflegekräfte verteilt.

7. März 2010

- um 06:45 Uhr – beim allgemeinen Aufschluss
- um 07:15 Uhr – wurde das Frühstück verteilt
- um 07:30 Uhr – wurde die Körpertemperatur gemessen
- von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr nahm Herr M. an der Freistunde teil
- um 11:30 Uhr – wurde das Mittagessen durch Pflegekräfte verteilt

Die letzte Beobachtung über Monitor erfolgte gegen 15.50 Uhr.

Darüber hinaus wurde er mehrfach täglich von verschiedenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des medizinischen Dienstes und der Untersuchungshaftanstalt aufgesucht. Diese weiteren zahlreichen, aber unregelmäßigen Kontakte wurden nicht ausdrücklich dokumentiert.

Zu 15.:

Der Leichnam des Verstorbenen wurde auf Veranlassung des Landeskriminalamts zur gerichtsmedizinischen Untersuchung in das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums-Eppendorf überstellt. Am 9. März 2009 fand eine Sektion des Leichnams statt. Als Todesursache wurde Tod durch Erhängen festgestellt.

Zu 16.:

Herr M. wurde im Zentralkrankenhaus in einem Zimmer mit Monitorüberwachung untergebracht. Zudem wurde er dort ganztägig umfassend medizinisch versorgt.

Zu 17. bis 18.:

Nach einem Gespräch des zuständigen Psychologen der JVA Hahnöfersand mit Herrn M. am 17. Februar 2010 konnten eine mögliche Selbstverletzung oder -tötung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Obwohl in einem weiteren Gespräch mit dem in der Anstalt tätigen Kinder- und Jugendpsychiater am 18. Februar 2010 psychische oder psychiatrische Auffälligkeiten nicht festgestellt wurden, wurden gleichwohl zum Schutz des Insassen vorsorglich besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Hierzu gehörten seine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährliche Gegenstände, die Beobachtung nachts in Abständen von höchstens 15 Minuten sowie die Abnahme aller besonders gefährlichen und gefährdenden Gegenstände.

Aufgrund des stabilen psychischen Eindrucks, den Herr M. in den weiteren werktäglichen Gesprächen mit dem Psychologen vom 17. Februar bis zum 24. Februar zunehmend hinterließ, wurden die besonderen Sicherungsmaßnahmen mit der Verlegung in das Zentralkrankenhaus, die allein wegen der gesundheitlichen Auswirkungen des Hungerstreiks veranlasst wurde, am 25. Februar 2010 aufgehoben.

Im Zentralkrankenhaus wurde Herr M. in einem Zimmer mit Monitorüberwachung untergebracht. Dadurch konnte er engmaschig überwacht werden, ohne dass in jedem Fall sein Zimmer betreten werden musste.

Zu 19.:

Der Umgang mit Insassen, die die Nahrung verweigern, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Standardisiert ist das Verfahren nur insofern, als der medizinische Dienst immer an der Betreuung, Versorgung und gesundheitlichen Überwachung dieser Insassen beteiligt ist.

Zu 20.:

Personelle Ausstattung des Zentralkrankenhauses:

Funktionsbezeichnung	Stellenumfang	Besetzungsumfang
Ärzte einschl. Chefarzt	6,7	5,0
Pflegedienstleiter	1,0	1,0
Vollzugsabteilungsleiter	1,0	1,0
Krankenpfleger	39,0	34,59
Labor MTA	4,0	2,5
Massage	1,71	1,71
Arzthelferinnen	1,0	1,0
medizinisch-technische Geräteverwaltung	2,0	2,0
Röntgenassistentinnen	1,75	1,75
Facharzt Vorführung	1,0	1,0

Zu 20.a):

Das Zentralkrankenhaus verfügt zurzeit über 63 Betten auf vier Krankenstationen. Jede Krankenstation wird durch einen Arzt im Tagesdienst betreut. Außerhalb der Regelarbeitszeit ist ein ärztlicher Bereitschaftsdienst vor Ort eingerichtet. Der Solldienstplan sieht im Weiteren für jede Station drei examinierte Pflegekräfte im Frühdienst, zwei Pflegekräfte im Spätdienst sowie eine Pflegekraft im Nachtdienst vor. Die Innere Station, auf der der Verstorbene untergebracht war, ist tagsüber jeweils mit mindestens zwei Pflegekräften besetzt.

Zu 20.b):

Im Vergleich zum Stellenbestand Januar 2007 hat es im Zentralkrankenhaus lediglich Veränderungen bei den Stellen der Krankenpfleger gegeben:

	2007	2010
Krankenpfleger	44	39

Drei Krankenpflegerstellen wurden aus dem Zentralkrankenhaus in die Ambulanz der Untersuchungshaftanstalt verlagert. Zwei Krankenpflegerstellen des Zentralkrankenhauses wurden aufgrund von Einsparverpflichtungen im Personalbereich gestrichen.

Veränderung in der technischen Ausstattung hat es in den vergangenen drei Jahren nicht gegeben.

Zu 21.:

Das Todesermittlungsverfahren wurde am 8. März 2010 in dem Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA erfasst. Am gleichen Tag beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Hamburg die Sektion des Leichnams. Das Amtsgericht Hamburg erließ am 8. März 2010 einen entsprechenden Beschluss, der anschließend per Telefax an das Institut für Rechtsmedizin übersandt wurde. Dort fand am 9. März 2010 in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft die Sektion des Leichnams statt. Am 9. März 2010 erstattete die Staatsanwaltschaft einen Bericht in der Todesermittlungssache. Im Rahmen der Ermittlungen werden derzeit von der Staatsanwaltschaft u.a. ergänzende Fragen zur Identität des Verstorbenen geklärt. Der Abschluss der Ermittlungen ist noch nicht absehbar.

Im Übrigen siehe Antworten zu 22. und zu 23.

Zu 22.:

Der aktuelle Suizid wird in einer so genannten Suizidkonferenz zeitnah daraufhin ausgewertet, ob sich aus dem Todesfall Hinweise ergeben, die eine Veränderung der Praxis der Suizidprophylaxe nahelegen (siehe Drs. 19/2196, Antwort zu 6). Der Termin der Suizidkonferenz steht noch nicht fest.

Zu 23.:

Die Arbeitsgruppe hat sich mit grundsätzlichen Fragen der Unterbringung und Betreuung der Gefangenen in der Untersuchungshaftanstalt befasst. Sie war thematisch insofern nicht auf den Aspekt der Suizidprävention begrenzt, gleichwohl tragen die Arbeitsgruppenergebnisse auch zu einer Optimierung der Suizidprophylaxe bei. Nach einer abschließenden Bewertung durch die Anstaltsleitung wurde schwerpunktmäßig im umgebauten A-Flügel ab Oktober 2009 damit begonnen, die Betreuung der Inhaftierten zu intensivieren und ein neues Belegungskonzept umzusetzen. Dazu gehören u. a. regelmäßige Aufschlusszeiten, eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung sowie die Nutzung einer Gefangenenpantry auf der Station. In anderen Anstaltsbereichen wurden, soweit die baulichen Gegebenheiten dies zulassen, für geeignete Gefangene neue Auf- und Umschlussmöglichkeiten eingeführt.

Zu 24.:

Seit dem 1. Januar 2009 befanden sich 14 unter 18-Jährige in Abschiebungshaft:

Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Haftdauer
Männlich	Chilenisch	13.01.2009 bis 20.02.2009
Männlich	Algerisch	15.01.2009 bis 27.2.2009
Männlich	Türkisch	18.2.2009 bis 29.6.2009
Männlich	Algerisch	6.4.2009 bis 12.4.2009
Männlich	Algerisch	8.4.2009 bis 15.5.2009
Männlich	Algerisch	21.4.2009 bis 21.8.2009
Männlich	Sudanesisch	8.6.2009 bis 16.6.2009
Männlich	Ungeklärt	4.8.2009 bis 25.8.2009
Männlich	Vietnamesisch	10.11.2009 bis 18.1.2010
Männlich	Ägyptisch	7.1.2010 bis 17.2.2010
Männlich	Afghanisch	15.2.2010 bis 9.3. 2010
Männlich	Afghanisch	13.2.2010 bis 12.3.2010
Männlich	Georgisch	7.2.2010 bis 7.3.2010
Männlich	Guineisch	7.2. 2010 bis 15.3.2010 *

* Am Stichtag 10. März 2010 befand sich ein minderjähriger Gefangener seit dem 7. Februar 2010 in Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand. Am 15. März 2010, seinem 18. Geburtstag, erfolgte die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Billwerder. Die Abschiebungshaft dauert an.

Weibliche Jugendliche befanden sich nicht in Abschiebungshaft.

Zu 25.:

Im laufenden Jahr hat es bisher einschließlich des am 7. März 2010 verstorbenen Herrn M. vier Nahrungsverweigerungen von Gefangenen gegeben. Darunter befindet sich ein Strafgefangener der JVA Billwerder, der zurzeit seit dem 1. März 2010 das zweite Mal die Nahrung verweigert:

Anstalt*	Haftart	Dauer der Nahrungsverweigerung	
		Beginn	Ende
JVA BW	Strafhaft	18.02.2010	25.02.2010
JVA BW	Strafhaft	01.03.2010	dauert an
JVA HS/UHA	Abschiebungshaft	17.02.2010	06.03.2010
JVA BW	Abschiebungshaft	01.03.2010	10.03.2010

*JVA BW = Justizvollzugsanstalt Billwerder
JVA HS = Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
UH A = Untersuchungshaftanstalt